Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 11 NÖ GBG Organe

NÖ GBG - NÖ Gleichbehandlungsgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.01.2023

- (1) Mit der Gleichbehandlung und der Frauenförderung befaßte Organe sind:
- 1. die NÖ Gleichbehandlungskommission,
- 2. die oder der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte (Stellvertreterin oder Stellvertreter)
- 3. die Koordinatorinnen und Koordinatoren für Gleichbehandlung und Frauenförderung.
- (2) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der NÖ Gleichbehandlungskommission und die oder der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte (Stellvertreterin oder Stellvertreter) sind in Ausübung ihrer Tätigkeit weisungsfrei.
- (3) Die in Abs. 2 Genannten sind zur Verschwiegenheit im Sinne des § 29 NÖ LBG, LGBI. 2100, verpflichtet.
- (4) Die NÖ Gleichbehandlungskommission und die oder der Gleichbehandlungsbeauftragte (Stellvertreterin oder Stellvertreter) müssen die Landesregierung auf Verlangen über alle Gegenstände ihrer Geschäftsführung informieren.

Die in Abs. 3 festgelegte Verschwiegenheitspflicht ist davon nicht berührt.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$